

**VERBAND
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 7
Telefon 711 56 Dw.
Telefax 711 56/270

An das
Präsidium des
österreichischen Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Akt-Nr. 33

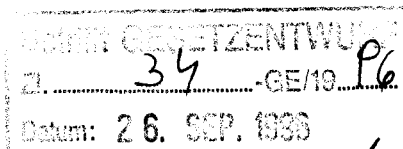
Ausg.-Nr. 1761/96
Bitte im Antwortschreiben
Akt- sowie Ausg.-Nr. anzuführen

Unser Zeichen: Dr.Koppler/Le

Durchwahl: 229,260

**Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge
und dienstnehmerähnliche Werkverträge** Wien, am 26.09.1996

Sehr geehrte Damen und Herren!



Die Ankündigung, die - sowohl die Wirtschaft als auch die betroffenen Dienstnehmer unzumutbar treffenden - Auswirkungen der neuen Werkvertragsregelung der 53. ASVG-Novelle zu mildern und einen volks- und betriebswirtschaftlich sinnvollen Ausgleich zu schaffen, hat uns mit großer Hoffnung erfüllt.

Um so bestürzt sind wir nunmehr über den vorliegenden Initiativantrag der Abgeordneten Reitsamer und Dr. Feurstein, zumal wir feststellen mußten, daß von der in den Medien verkündeten Erleichterung für die Versicherungswirtschaft - als einen von der neuen Werkvertragsregelung am meisten betroffenen Wirtschaftszweig - keine Rede sein kann, ja vielmehr die Belastung - sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht - sich vervielfacht hat.

Zum einen ist hier die - nach wie vor im Gesetzestext enthaltene - Regelung betreffend die vorläufige Beitragsgrundlage des § 44a in Verbindung mit § 5a Abs. 2 Ziff. 2 ASVG zu nennen, die durch die neue Geringfügigkeitsgrenze sogar verdoppelt wird.

Während ursprünglich bei Rechtsverhältnissen, bei denen bei Abschluß die Höhe des Entgelts nicht feststeht, (§ 5a Abs. 2 Ziff. 2 ASVG) eine vorläufige Beitragsgrundlage von S 3.601,- mit allfälliger Rückabwicklung (§ 44a Abs. 3 und 4 ASVG) vorgesehen war, sind nunmehr SV-Beiträge auf Basis von S 7.001,- abzuführen, wobei - „zweckmäßigerweise“ - gleich die Rückabwicklungsmöglichkeit gestrichen wurde.

Das heißt, bei einem Provisionsverhältnis, bei dem man wesensimant das Entgelt zu Beginn nicht feststellen kann und welches daher zwingend unter § 5a Abs. 2 Ziff. 2 zu subsumieren ist, und - vorbehaltlich der Bestimmung des § 33 Abs. 4 neu ASVG - B176196.6

Telegramm-Adresse: Assekuranzkanzlei, Schwarzenbergplatz 7
Telex: 133289 Oevv a

Postsparkassen-Konto Nr. 7153.314
Creditanstalt-Bankverein, Konto Nr. 29-16377

rückwirkend (?) angemeldet wird, muß auf Basis von S 7.001,-- 13,5 % bzw. 17,2 % für den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberanteil abgeführt werden, obwohl unter Umständen in der Folge das Provisionseinkommen unter S 1.000,-- monatlich absinkt und daher nicht einmal ausreicht, um den Dienstnehmeranteil von 13,5 % zu decken.

Auf die Ungereimtheit dieser Bestimmung wird bereits in der ursprünglichen Dienstgeberinformation der Sozialversicherungsträger - allerdings noch auf Basis der zur Zeit noch geltenden Grenze von S 3.601,-- - hingewiesen.

Daß nunmehr diese Regelung beibehalten und sogar mit der Erhöhung auf S 7.001,-- verschärft wird, ist für uns unerklärlich und erscheint uns demokratiepolitisch bedenklich, weil hier in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Weise den Interessen einer nicht unerheblichen Bevölkerungsgruppe zuwider gehandelt wird.

Diese - so hoffen wir - nicht gewollte Konsequenz könnte durch die **ersatzlose Streichung der §§ 5a Abs. 2 Ziff. 2 und 44a** vermieden werden.

Zumindest ist aber folgende Klarstellung zu fordern:

1. **Ergänzung des § 5a Abs. 2 Ziff. 2:**

„ sofern nicht gem. § 33 Abs. 4 ASVG eine Anmeldung unterbleibt.“

2. **§ 33 Abs. 4 müßte im letzten Satz wie folgt geändert werden:**

„Bei einer Änderung der Umstände hat die Anmeldung unverzüglich ab Beginn des Monats, in welchem abzusehen ist, daß der Betrag gem. § 5a Abs. 1 im Durchschnitt der Kalendermonate des jeweiligen Kalenderjahres überschritten wird, zu erfolgen.“

3. **Dem § 33 ist folgender Absatz 5 anzufügen:**

„Ist eine Anmeldung gem. Abs. 4 im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt, jedoch aufgrund aller zu Beginn des Kalenderjahres bekannten Umstände anzunehmen, daß der Betrag gem. § 5a Abs. 1 im Durchschnitt der Kalendermonate eines laufenden Kalenderjahres nicht überschritten wird, kann eine Abmeldung erfolgen.“

4. **§ 44a Abs. 1 müßte wie folgt lauten:**

„ ist im Falle es § 5a Abs. 2 Ziff. 2 als vorläufige allgemeine Beitragsgrundlage
.....“

Vollends und offenbar bewußt - wie aus manchen Erklärungen vermutet werden muß - gegen die Versicherungsbranche gerichtet, muß die Zusammenrechnungsregel gemäß § 4 Abs. 7 neu ASVG in Verbindung mit § 5a Abs. 2 Ziff. 3 neu ASVG gesehen werden.

Diese Regelung führt nämlich dazu, daß die als politischer Erfolg verkaufte - Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze in vielen Fällen für die Versicherungswirtschaft - aber auch für alle ähnlich strukturierten Branchen - gar nicht wirksam wird, sondern vielmehr sogar

umgekehrt nunmehr für Provisionsverhältnisse überhaupt keine Geringfügigkeitsgrenze mehr gilt, sobald der Mitarbeiter insgesamt über S 3.600,-- bezieht.

Daß der Gesetzgeber Fluchtmöglichkeiten ausschließen möchte, ist verständlich, nicht aber, daß er in eklatant gleichheitswidriger Weise - in Fällen des Zusammentreffens von kooperierenden Auftraggebern - überhaupt keine Freigrenze, bei nicht kooperierenden Auftraggebern aber eine solche von je S 7.000,-- pro Vertrag zuläßt.

Genau das geschieht aber durch § 4 Abs. 7 in Verbindung mit § 5a Abs. 2 Ziff. 3 ASVG, weil es in der Branche nun einmal üblich ist, daß Innendienstangestellte in ihrer Freizeit Versicherungsprodukte ihres sowie eines kooperierenden Unternehmens akquirieren.

Wir schlagen daher vor, daß **§ 5a Abs. 2 Ziff. 3 ersatzlos gestrichen wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren, wir können nicht glauben, daß diese Regelungen, die die ohnehin heftig umstrittene Regelung der 53. ASVG-Novelle nochmals eklatant verschlechtern, wirklich vom politischen Willen getragen sein sollten!

Wir weisen mit allem dem Ernst der Situation gebührenden Nachdruck darauf hin, daß mit einer solchen Regelung nicht nur der Leistungswille breiter Bevölkerungskreise unzumutbarerweise beeinträchtigt wird, sondern daß dadurch auch die österreichische Versicherungswirtschaft, die mit diesem angestammten Vertriebsweg seit Jahrzehnten tätig ist, gegenüber ausländischer Konkurrenz, die teilweise im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs oder über andere Vertriebswege - (Direktvertrieb ohne Sozialversicherung!) agiert, benachteiligt wird.

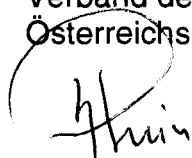
Langfristig wird damit nicht der Staatshaushalt saniert, sondern werden viele Arbeitsplätze in der österreichischen Versicherungswirtschaft gefährdet.

Wir bekennen uns zu einem flächendeckenden Sozialversicherungsschutz und haben hierzu auch einen Vorschlag ausgearbeitet, der dieser Zielsetzung in einem - so glauben wir - optimalen Kosten-Nutzen-Verhältnis und einer dem gesamten österreichischen Sozialversicherungssystem angepaßten Weise gerecht wird.

Wenn aber dieser Lösungsvorschlag aus welchen Gründen immer zur Zeit nicht realisiert werden kann, so ersuchen wir mit Nachdruck von einer Verschlechterung gegenüber der 53. ASVG-Novelle Abstand zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband der Versicherungsunternehmen
Österreichs



Dr. Pflüger